



KANTONSratsPROTOKOLL

Sitzung vom 4. Dezember 2017
Kantonsratspräsidentin Vroni Thalmann-Bieri

B 95 Totalrevision des Kantonalen Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel; Entwurf / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

2. Beratung

Für die Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie (RUEK) spricht Kommissionspräsident Josef Dissler.

Josef Dissler: Die RUEK hat an ihrer Sitzung vom 6. November 2017 die 2. Beratung des Kantonalen Jagdgesetzes durchgeführt. Als Präsident der RUEK habe ich anlässlich der 1. Beratung im Parlament zwei Anträge in die Kommission zurückgenommen. Der Antrag von Monique Frey betrifft § 20 Absatz 7 (neu) und verlangt ein Verbot für die Baujagd. Regierungsrat Robert Küng und Robert Ullmann, Abteilungsleiter Natur, Jagd und Fischerei, haben den Antrag mit folgender Begründung abgelehnt: Die Baujagd sei eine effiziente Jagd auf den Fuchs. Heute könnten dafür nur Hunde mit einer Baujagdprüfung eingesetzt werden. Der Hundehalter müsse ebenfalls eine solche Prüfung vorweisen. Bei Seuchen oder zum Schutz der Feldhasen könne die Baujagd ein sehr sinnvolles Steuerungsinstrument sein. Dabei müsse sehr sorgfältig vorgegangen werden, was aber mit der neuen Prüfungspflicht für Baujagdhunde gewährleistet sei. Fachlich mache es keinen Sinn, diese Methode zu verbieten. Die RUEK folgte dieser Argumentation und lehnte den Antrag mit 11 zu 2 Stimmen ab. Der Antrag von Guido Roos, Ruedi Stöckli und Urs Kunz fordert, dass die auf Bundesebene beschlossenen Erleichterungen zur Regulierung des Grossraubwildes Luchs und Wolf sowie von weiteren geschützten Arten wie Biber und Nutria ohne Einschränkung und ohne Verzögerung auf kantonaler Ebene umgesetzt werden können. In der Kommission wurde mehrmals betont, dass es sich hier um Bundesrecht handle, das im Bundesgesetz festgehalten sei. Bis die Bejagung solcher Tiere möglich sei, müssten viele präventive Massnahmen vollzogen werden. Dem stehe vor allem die Forderung ohne Verzögerung entgegen. Der Kanton sei bereits jetzt nach Bundesrecht verpflichtet, Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden zu treffen. Dazu brauche es keinen zusätzlichen Auftrag im kantonalen Recht. Falls aufgrund der Revision des Bundesrechts Änderungen anstehen sollten, würden diese im kantonalen Recht nach Vorschlag des Regierungsrates mittels Verordnung oder Reglementen geregelt. Der Antrag ist nach langer Diskussion zurückgezogen worden. Die Redaktionskommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 8. November 2017 bearbeitet. In der Schlussabstimmung hat die RUEK der Vorlage mit 13 zu 0 Stimmen zugestimmt. Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen.

Antrag Candan Hasan zu § 19 Abs. 4: Die zuständige Dienststelle kann insbesondere zur Verhütung von Wildschäden, in Seuchenfällen und zum Arten- und Lebensraumschutz jagdliche Massnahmen anordnen und die Jagdgesellschaften verpflichten, bei der Regulierung bestimmter Wildtierarten revierübergreifend zusammenzuarbeiten. Die

zuständige Dienststelle kann zur Bekämpfung der Fuchsräude die Baujagd in stark belasteten Gebieten einem Moratorium unterstellen.

Hasan Candan: In der RUEK wurde ausführlich über die Baujagd diskutiert. Der vorliegende Antrag soll deshalb die Baujagd nicht grundsätzlich infrage stellen. Vor einigen Jahren ist es im Kanton Luzern verbreitet zu Fällen von Fuchsräude gekommen. Dabei handelt es sich um eine Milbenerkrankung im Fell, die für den Fuchs tödlich endet. Die Fuchsbestände sind durch diese Krankheit sehr dezimiert worden. Unser Antrag verlangt, dass der Kanton in Gebieten, wo die Fuchsräude grassiert, ein Verbot für die Baujagd aussprechen kann. Bei der Baujagd werden die Hunde in den Bau gejagt. Dadurch können die Milben durch den Hund weiterverbreitet werden. Die Hunde können ebenfalls von Milben befallen, aber mit einem Gegenmittel behandelt werden. Damit die Fuchsräude sich nicht weiterverbreiten kann, soll der Kanton ein temporäres Verbot für die Baujagd aussprechen können.

Für die Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie (RUEK) spricht Kommissionspräsident Josef Dissler.

Josef Dissler: Dieser Antrag ist der RUEK nicht vorgelegen.

Urs Kunz: Die Fuchsräude wird direkt oder indirekt übertragen, entweder durch den direkten Kontakt unter Füchsen oder über ihre Schlafstellen. Bei den Schlafstellen handelt es sich um Naturbauten, Kunstbauten, Wurzelstöcke oder Wasserdurchlässe. Es wäre falsch, den Fuchs einem solchen Moratorium zu unterstellen, weil er dadurch sehr unter der Krankheit leiden müsste. Es ist wichtig, die befallenen Tiere bejagen zu können, um auch eine weitere Übertragung der Krankheit zu verhindern. Die Hunde können mit entsprechenden Mitteln vor einer Ansteckung geschützt werden. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Markus Hess: Die GLP-Fraktion lehnt den Antrag ab. Es ist zwar sinnvoll, die Fuchsräude zu bekämpfen, § 19 Absatz 4 regelt aber bereits das Vorgehen bei solchen Seuchenfällen. Eine zusätzliche Regelung ist deshalb nicht notwendig.

Ruedi Amrein: Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag ab. Die Formulierung gehört nicht in das Gesetz, weil es sich hier um eine operative Tätigkeit handelt. Da die Krankheit schon länger existiert, verfügen die betroffenen Dienststellen wohl bereits über entsprechende Regelungen. Die Kommission hat sich über die Baujagd informieren lassen und ist zum Schluss gekommen, diese so zu belassen. Der vorliegende Antrag stellt die Baujagd jedoch bereits wieder infrage.

Ruedi Stöckli: Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag ebenfalls ab. Gerade wenn die Fuchsräude ausbricht, ist es am sinnvollsten, die Population klein zu halten. Die effizienteste und wirksamste Jagd auf einen Fuchs ist immer noch die Baujagd.

Für den Regierungsrat spricht Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Robert Küng.

Robert Küng: Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. In der Jagdverordnung ist explizit ein Moratorium vorgesehen. Gerade wenn eine Seuche ausgebrochen ist, muss die Jagd zum Teil sogar intensiviert werden können.

Der Rat lehnt den Antrag mit 93 zu 15 Stimmen ab.

Daniel Piazza: Die CVP-Fraktion freut sich über die durch das Postulat P 54 von Guido Roos angeregte Revision des Kantonalen Jagdgesetzes. Das Jagdgesetz wurde der aktuellen Situation angepasst; so kann die traditionelle Jagd im Kanton Luzern erhalten bleiben, und eine gut funktionierende und engagierte Jagd ist weiterhin möglich. Es würde uns freuen, wenn in der Öffentlichkeit auch einmal ein Beispiel lobend erwähnt würde, bei dem die politische Kultur und alle Prozesse ausgezeichnet funktioniert haben unter konstruktiver Mitarbeit der Regierung, der Verwaltung und von links, von der Mitte und von rechts. Das Jagdgesetz ist ein gutes Beispiel dafür, bei dem es sich um die Regel handelt und nicht um die Ausnahme. Gelegentliche Erwähnungen solch guter Beispiele in der Öffentlichkeit helfen unserem Rat, das Vertrauen der Bevölkerung zurückzugewinnen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat dem Kantonalen Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonaes Jagdgesetz), wie es aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 111 zu 0 Stimmen zu.